

**Hauptsatzung**

**der Gemeinde Linsengericht**

**vom 2. Mai 2001**

geändert am 19.10.2001 (Artikelsatzung)  
geändert am 10.06.2002 (1. Änderung)<sup>1</sup>  
geändert am 22.12.2004 (2. Änderung)<sup>2</sup>  
geändert am 19.05.2006 (3. Änderung)<sup>3</sup>  
geändert am 01.04.2008 (4. Änderung)<sup>4</sup>  
geändert am 09.05.2011 (5. Änderung)<sup>5</sup>  
geändert am 03.03.2015 (6. Änderung)<sup>6</sup>  
geändert am 27.04.2016 (7. Änderung)<sup>7</sup>

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung Linsengericht am 19.04.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall,
  5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag

<sup>1</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 10.06.2002; veröffentlicht am 11.06.2002, in Kraft getreten am 12.06.2002

<sup>2</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 22.12.2004; veröffentlicht am 28.12.2004, in Kraft getreten am 29.12.2004

<sup>3</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 19.05.2006; veröffentlicht am 20.05.2006, in Kraft getreten am 21.05.2006

<sup>4</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 01.04.2008; veröffentlicht am 17.04.2008, in Kraft getreten am 18.04.2008

<sup>5</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 09.05.2011; veröffentlicht am 12.05.2011, in Kraft getreten am 13.05.2011

<sup>6</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 25.02.2015; veröffentlicht am 03.03.2015, in Kraft getreten am 03.03.2015

<sup>7</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 27.04.2016; veröffentlicht am 04.05.2016, in Kraft getreten am 04.05.2016

von 2.500,00 € im Einzelfall,

6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
  8. Entscheidungen über Stundung, Erlass und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
  9. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, hiervon ausgeschlossen ist die Gerichtswaldjagd,
  10. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, soweit ihr Wertvolumen im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigt.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## § 2

### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse <sup>1, 3, 5</sup>

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Verkehr, Bau und Energieplanung
  3. Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend, Sport und Senioren
  4. Ausschuss für Umwelt, Agrar, Forst und Tourismus
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 9 Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt dem Bau- und Verkehrsausschuss die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in Baugenehmigungsverfahren bei Abweichung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31 und 34 BauGB). Alle gewerblichen Bauvorhaben werden dem Bau- und Verkehrsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 3

### Haushaltswirtschaft <sup>4</sup>

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 (3) HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung.  
Es gelten im Übrigen die §§ 114 a) bis 114 u) HGO.

---

<sup>1</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 10.06.2002; veröffentlicht am 11.06.2002, in Kraft getreten am 12.06.2002

<sup>2</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 22.12.2004; veröffentlicht am 28.12.2004, in Kraft getreten am 29.12.2004

<sup>3</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 19.05.2006; veröffentlicht am 20.05.2006, in Kraft getreten am 21.05.2006

<sup>4</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 01.04.2008; veröffentlicht am 17.04.2008, in Kraft getreten am 18.04.2008

<sup>5</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 09.05.2011; veröffentlicht am 12.05.2011, in Kraft getreten am 13.05.2011

<sup>6</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 25.02.2015; veröffentlicht am 03.03.2015, in Kraft getreten am 03.03.2015

<sup>7</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 27.04.2016; veröffentlicht am 04.05.2016, in Kraft getreten am 04.05.2016

## § 4

### Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 27 festgelegt. <sup>2</sup>
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt. <sup>5</sup>

## § 5

### Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 3.

## § 6

### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten: <sup>6</sup>
  - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

---

<sup>1</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 10.06.2002; veröffentlicht am 11.06.2002, in Kraft getreten am 12.06.2002

<sup>2</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 22.12.2004; veröffentlicht am 28.12.2004, in Kraft getreten am 29.12.2004

<sup>3</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 19.05.2006; veröffentlicht am 20.05.2006, in Kraft getreten am 21.05.2006

<sup>4</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 01.04.2008; veröffentlicht am 17.04.2008, in Kraft getreten am 18.04.2008

<sup>5</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 09.05.2011; veröffentlicht am 12.05.2011, in Kraft getreten am 13.05.2011

<sup>6</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 25.02.2015; veröffentlicht am 03.03.2015, in Kraft getreten am 03.03.2015

<sup>7</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 27.04.2016; veröffentlicht am 04.05.2016, in Kraft getreten am 04.05.2016

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 7

### Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz, Großenhausen und Lützelhausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Altenhaßlau umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Altenhaßlau.  
Der Ortsbezirk Eidengesäß umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eidengesäß.  
Der Ortsbezirk Geislitz umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Geislitz.  
Der Ortsbezirk Großenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Großenhausen.  
Der Ortsbezirk Lützelhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lützelhausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Altenhaßlau aus 8 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Eidengesäß aus 8 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Geislitz aus 8 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Großenhausen aus 8 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Lützelhausen aus 8 Mitgliedern.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung "Gelnhäuser Neue Zeitung" öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung "Gelnhäuser Neue Zeitung" den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollen-  
dung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu ma-

---

<sup>1</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 10.06.2002; veröffentlicht am 11.06.2002, in Kraft getreten am 12.06.2002

<sup>2</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 22.12.2004; veröffentlicht am 28.12.2004, in Kraft getreten am 29.12.2004

<sup>3</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 19.05.2006; veröffentlicht am 20.05.2006, in Kraft getreten am 21.05.2006

<sup>4</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 01.04.2008; veröffentlicht am 17.04.2008, in Kraft getreten am 18.04.2008

<sup>5</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 09.05.2011; veröffentlicht am 12.05.2011, in Kraft getreten am 13.05.2011

<sup>6</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 25.02.2015; veröffentlicht am 03.03.2015, in Kraft getreten am 03.03.2015

<sup>7</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 27.04.2016; veröffentlicht am 04.05.2016, in Kraft getreten am 04.05.2016

chen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, Amtshofstr. 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt. Bei Aushang erfolgt dieser an folgenden Bekanntmachungstafeln:

Ortsteil Altenhaßlau	Rathaus, Amtshofstr. 1
Ortsteil Eidengesäß	Ortsverwaltung, Geisbergstr. 2
Ortsteil Geislitz	Ortsverwaltung, Hauptstr. 7
Ortsteil Großenhausen	Ortsverwaltung, Geislitzer Str. 12
Ortsteil Lützelhausen	Ortsverwaltung, Rhönstr. 2.

Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Ausgangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

## § 8 a

### Übergangsbestimmung

Abweichend von § 5 Abs. 2 wird die Zahl der Beigeordneten für die Wahlzeit vom 01.04.2016 bis 31.03.2021 auf 8 festgesetzt.<sup>5, 7</sup>

<sup>1</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 10.06.2002; veröffentlicht am 11.06.2002, in Kraft getreten am 12.06.2002

<sup>2</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 22.12.2004; veröffentlicht am 28.12.2004, in Kraft getreten am 29.12.2004

<sup>3</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 19.05.2006; veröffentlicht am 20.05.2006, in Kraft getreten am 21.05.2006

<sup>4</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 01.04.2008; veröffentlicht am 17.04.2008, in Kraft getreten am 18.04.2008

<sup>5</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 09.05.2011; veröffentlicht am 12.05.2011, in Kraft getreten am 13.05.2011

<sup>6</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 25.02.2015; veröffentlicht am 03.03.2015, in Kraft getreten am 03.03.2015

<sup>7</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 27.04.2016; veröffentlicht am 04.05.2016, in Kraft getreten am 04.05.2016

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 06.05.1997 und die 1. Änderung vom 10. Juni 1999 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Linsengericht, 02.05.2001

Der Vorstand  
der Gemeinde Linsengericht

gez.

Ratzka  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 10.06.2002; veröffentlicht am 11.06.2002, in Kraft getreten am 12.06.2002

<sup>2</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 22.12.2004; veröffentlicht am 28.12.2004, in Kraft getreten am 29.12.2004

<sup>3</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 19.05.2006; veröffentlicht am 20.05.2006, in Kraft getreten am 21.05.2006

<sup>4</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 01.04.2008; veröffentlicht am 17.04.2008, in Kraft getreten am 18.04.2008

<sup>5</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 09.05.2011; veröffentlicht am 12.05.2011, in Kraft getreten am 13.05.2011

<sup>6</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 25.02.2015; veröffentlicht am 03.03.2015, in Kraft getreten am 03.03.2015

<sup>7</sup> Neufassung durch Satzungsänderung vom 27.04.2016; veröffentlicht am 04.05.2016, in Kraft getreten am 04.05.2016